

Checkliste Risikoerhebung/Risikobeurteilung zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

AUFTRAGGEBER:

A. Geldwäscheverdachtskriterien

1. Haben Sie im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit Kenntnis von einem Geldwäschetatbestand erhalten oder den Verdacht darauf?

ja nein

a.) Bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass eine kriminelle Tätigkeit vorgefallen ist und dass Ihr Auftraggeber über Vermögensgegenstände aus dieser **kriminellen Tätigkeit** verfügt?

ja nein

b.) Bestehen konkrete Anzeichen dafür, dass Ihr Auftraggeber mit einer **terroristischen Vereinigung** in Verbindung steht?

ja nein

ACHTUNG:

Sie dürfen diese Geschäftstransaktion ohne Einbindung der Geldwäschemeldestelle nicht durchführen, wenn Sie einen Verdacht auf einen Geldwäschetatbestand haben! Sie müssen alle verdächtigen Transaktionen melden (auch versuchte).

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bundeskriminalamt unter:

<http://www.bundeskriminalamt.at/602/start.aspx>

B. Risikoanalyse

Laut meiner Risikoanalyse haben meine Geschäftsfälle

1.) ein geringes Risiko

ja nein

Begründung für ein geringes Risiko/sonstige Anmerkungen:

.....
.....
.....

2.) ein erhöhtes Risiko

- ja nein

Begründung für ein hohes Risiko oder Anmerkungen zu Restzweifel:

.....
.....
.....

- bei hohem Risiko verstärkte Sorgfaltspflichten
- bei hohem Risiko Verdachtsmeldung an Geldwäschemeldestelle

C. Sorgfaltspflichten

Erfüllen Sie Ihre Sorgfaltspflichten im konkreten Geschäftsfall (Lieferanten und/oder Kunden)?

a.) Haben Sie Ihren Kunden eindeutig identifiziert?

- ja nein

Führen Sie die Identifikation des Kunden/des wirtschaftlichen Eigentümers grundsätzlich vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung durch. Nur wenn der gewöhnliche Geschäftsverlauf dadurch unterbrochen wäre, kann die Identifikation erst - sobald als möglich - nach dem ersten Kontakt erfolgen.

Identifizieren Sie den Kunden eindeutig - Know-your-customer-Prinzip.

Verwenden Sie dafür:

- bei natürlichen Personen: amtlichen Lichtbildausweis
- bei juristischen Personen: beweiskräftige Urkunden z. B. Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag, Identitätsnachweis des wirtschaftlichen Eigentümers
- bei Stellvertretung: Vollmacht und Identitätsnachweis.

Kopieren Sie diese Dokumente!

Überprüfen Sie jedenfalls, ob es sich um eine PEP ("Politisch Exponierte Person") handelt.

b.) Haben Sie das Risiko der Geschäftsbeziehung bewertet?

- ja nein

c.) Haben Sie die Bargeldherkunft festgestellt (Nachvollziehbarkeit)?

- ja nein

Ist die Information zur Herkunft des Geldes für Sie glaubwürdig? Sind die Angaben des Kunden zur Herkunft des Geldes schlüssig unter Berücksichtigung der Umstände des Geschäftes und des Kunden.

d.) Handelt es sich beim Kunden um eine "Politisch Exponierte Person" (PEP)?

- ja nein

Eine Politisch Exponierte Person (PEP) ist eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter (im Inland oder Ausland) ausübt oder ausgeübt hat.

Dazu zählen u. a. Staatschefs, Regierungschefs, sonstige Regierungsmitglieder, Parlamentsabgeordnete, Parteiführer, Diplomaten, Höchstrichter etc. und deren Familienmitglieder.

Der Kunde muss immer (unabhängig von der Risikoeinschätzung) nach seinem PEP-Status gefragt werden. Handelt der Kunde für einen Vollmachtsgeber/im Auftrag des wirtschaftlichen Eigentümers, so muss dieser nach seinem PEP-Status gefragt werden.

Bei der Abfrage nach dem PEP-Status sollte der Kunde/wirtschaftliche Eigentümer erstmals darüber aufgeklärt werden, was überhaupt ein „PEP“ ist. Eine schriftliche Selbsterklärung des Kunden/des wirtschaftlichen Eigentümers ist dafür vorab notwendig und sinnvoll.

Formular abrufbar unter www.ubit.at/geldwaesche

ACHTUNG:

Wenn ein Kunde die PEP Erklärung verweigert, besteht ein hohes Risiko. Informieren Sie die Geldwäschemeldestelle. Die Meldung kann mit dem Meldeformular erfolgen und auch per E-Mail. Auch eine anonymisierte Meldung ist möglich.

ACHTUNG:

Wenn der Kunde einen PEP-Status hat, müssen immer die verstärkten Sorgfaltspflichten eingehalten werden!

Wenn der Verdacht besteht, z. B. aufgrund eines Lichtbildausweises, dass es sich um eine PEP handeln könnte, der Kunde dies aber verneint, so muss das näher geprüft werden, z. B. durch Internetrecherche.

Wenn es nicht möglich ist, zweifelsfrei festzustellen, dass es sich um keine PEP handelt, sollte das Geschäft nicht abgeschlossen werden und eine Meldung an die Geldwäschemeldestelle erfolgen.

D. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Ist Ihr Auftraggeber in einem Drittland mit hohem Risiko niedergelassen?

- ja nein

Ist Ihr Auftraggeber oder der wirtschaftliche Eigentümer als politisch exponierte Person (PEP) zu qualifizieren?

- ja nein

Liegt eine ungewöhnlich große oder komplexe Transaktion vor?

- ja nein

E. Risikokriterien

1. Auftraggeberrisiko

a. Liegen geografische Risikofaktoren vor?

- ja nein

b. Liegen branchen- oder personenbezogene Verdachtsmomente vor?

- ja nein

c. Liegen verhaltensbezogene Risiken vor?

- ja nein

2. Weist der Auftrag oder die begehrte Dienstleistung geschäftsbezogene Risiken oder Verdachtsmomente auf?

- ja nein

3. Liegen in Ihrer Sphäre Anhaltspunkte vor, die eine ordnungsgemäße Auftragsbearbeitung in Zweifel ziehen könnten?

- ja nein

Bewerten Sie das Risiko der Geschäftsbeziehung. Dieses ergibt sich aus Zweck (warum und wofür dieses Geschäft) und Art (warum dieses Geschäft bzw. warum Barzahlung) des Geschäftes, aufgrund der Informationen des Kunden und Ihrer eigenen Einschätzung. Fragen Sie nach.

Hinterfragen Sie die Herkunft des Geldes! Ist die Information zur Herkunft des Geldes für Sie glaubwürdig? Sind die Angaben des Kunden zur Herkunft des Geldes schlüssig unter Berücksichtigung der Umstände des Geschäftes und des Kunden? Prüfen Sie die Informationen bei Zweifel nach, z. B. Vorlage von Kontoauszug, Bankbelege des Kunden. Dokumentieren Sie alles schriftlich!

Unterstützende Links:

- Im [PRADO](#) - Öffentliches Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente - können ausländische Ausweise auf ihre notwendigen Merkmale überprüft werden.
- Die Identifikation und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers hat durch die Einsicht in das [Wirtschaftliche Eigentümer Register](#) zu erfolgen.
- Ab 1. April 2021 sind Verdachtsmeldungen nur mehr über das [goAML Portal](#) zu übermitteln. [Weitere Informationen zur Umstellung auf goAML und den Meldungsmodalitäten](#)

- Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt
- Länder mit hohem Risiko:
 - [Delegierte Verordnung \(EU\) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016](#)
 - [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/855 der Kommission vom 7. Mai 2020](#)
 - [FATF: High-risk and other monitored jurisdictions](#)